- 10. 1. Ist ein Anspruch aus Verschulden bei Vertragsschluß ein solcher aus dem Frachtvertrage im Sinne des Ari, 27 des Internationalen Abereinkommens über den Eisenbahn-Frachtverkehr vom 14. Oktober 1890?
- 2. Sind Art. 437 und 439 bes beutschepolnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 und die Ausführungs-bestimmung 2 zu Art. 437 dieses Abkommens Schutzeset im Sinne bes § 823 Abs. 2 BGB.?
- 3. Zum Begriff bes Maggrundes und zur Frage ber Rlagänderung.

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (RGBI. 1892 S. 793) Art. 27. BPD. § 268. BGB. § 823 Abs. 2. Deutsch-polnisches Abkommen über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 (RGBI. II S. 238) Art. 437, 439 und Ausschhrungsbestimmung 2 zu Art. 437 (RGBI. II S. 464).

- I. Zivilsenat. Urt. v. 23. Dezember 1933 i. S. der Firma K. (Kl.) w. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Bekl.) u. Polnische Staatsbahn (Streitgeh.). I 150/33.
 - I. Landgericht Stettin.
 - II. Oberlandesgericht bafelbft.

Im Rahre 1926 versandte die Kirma R. in Kattowik von ihren in Bolnisch-Oberschlesien belegenen Gruben Kohlen an die Firma S. G. in Stettin. Die Sendungen wurden mit internationalen Frachtbriefen von der Volnischen Staatsbahn abgefertigt und gingen von Lublinit in Polnisch-Oberschlesien bis Cziasnau durch polnisches Gebiet, von dort bis Costau-Leka durch deutsches Gebiet, von dort bis Dratigmühle wieder durch polnisches Gebiet und endlich durch Deutschland über Kreuz nach Stettin. Die polnische Staatsbahn berechnete die Frachtsähe für diese Sendungen für die polnischen Streden nach dem Ausnahmetarif XIX, der für Kohlen billigere Frachtfate vorsieht, und für die deutsche Strede Cziasnau-Costau nach dem "Gisenbahn-Güter- und Tiertarif für den Berkehr zwischen polnischen Stationen (einschließlich Stationen im Gebiete ber Freien Stadt Danzig) über Lubliniec-Costau", im folgenden "Tarif Bolen-Bolen" genannt, und zwar nach dem hierin vorgesehenen Ausnahmetarif I für Brennstoffe. Die Beklagte berechnete die Frachten für die deutsche Strede Rreus-Stettin nach dem deutschen Binnentarif und erhob gleichzeitig für die Strede Cziasnau-Costau den Unterschiedsbetrag nach, der zwischen den von der polnischen Staatsbahn zugrundegelegten Säten des Ausnahmetarifs I und den Normaliägen des Tarifs Bolen-Bolen besteht. Dieser Unterschied betrua 6.75 Goldfranken für den 15 to-Wagen. Die Klägerin ist der Ansicht, daß die Versenderin so gestellt werden musse, wie wenn sie vorgeschrieben hätte die Anwendung des "Eisenbahn-, Güter- und Tiertarifs für den Berkehr zwischen den Stationen der deutschen Eisenbahnen einerseits und den Stationen der in Bolen sowie auf dem Gebiet der Freien Stadt Danzig gelegenen polnischen Staatsbahnen und den Stationen der durch die volnischen Staatsbahnen verwalteten Gisenbahnen anderseits", im folgenden "Wechseltarif" genannt. Dann hätten nämlich, wie sie annimmt, die deutschen Teilstreden Cziasnau-Costau und Preuz-Stettin zusammengestoken werben müssen, und es wäre der Frachtsat nach dieser Gesamtstrecke

zu berechnen gewesen. Der Unterschied gegenüber der tatsächlich gezahlten Fracht betrage 11,90 RM. für den 15 to-Wagen, mithin für die 67 Wagenladungen, deretwegen die Alage erhoben worden ift. 797.30 RM. Mindestens aber könne die Versenderin verlangen. so gestellt zu werden, wie wenn der Tarif Bolen-Polen mit seinen Ausnahmefäten zur Anwendung gekommen wäre. Dann würde sich ein Unterschied für den Wagen von 6,75 Goldfranken aleich 5,50 KM., mithin für 67 Wagen ein solcher von 368,50 KM. ergeben. Demgemäß hat die Klägerin gegen die Beklagte auf Zahlung von 797,30 RM. nebst Zinsen Klage erhoben mit folgender Begründung: Vor Abfertigung der Sendungen habe die Polnische Staatsbahn ihre Versandstationen angewiesen, die Sendungen nur mit internationalen Frachtbriefen anzunehmen und nur, wenn in ben Frachtbriefen die Strecke über Cziasnau-Costau und die Anwendung bes Tarifs Polen-Polen vorgeschrieben sei. Sie habe auch in Nr. 16 des Okolnik Handlovo Tarpfown (b. h. des Tarif- und Berkehrsanzeigers ber Staatsbahn) vom 10. Juni 1926 eine Anweisung veröffentlicht, der die Versenderin habe entnehmen muffen, daß die Staatsbahn mit der Beklaaten eine Vereinbarung über die Anwendung des Taxifs Polen-Bolen auch für Sendungen bis Stettin getroffen habe. In Wirklichkeit sei eine solche Vereinbarung aber nicht getroffen worden, weshalb die Beklagte die Anwendung des Tarifs Volen-Volen und insbesondere des Ausnahmetarifs I verweigert und lediglich aus Entgegenkommen den Normalian des Tarifs Bolen-Bolen angewendet habe. Damit habe die Bolnische Staatsbahn schuldhaft die Pflichten verlett, die ihr beim Vertragsschluß gegenüber der Absenderin obgelegen hätten. Kür den daraus entstandenen Schaden hafte auch die Beklagte, die die Güter zulett mit den Frachtbriefen übernommen habe. Die Beklaate hafte aber auch aus eigenem Verschulden. Sie habe nämlich, nachdem bie Sendungen anfänglich unbeanstandet den Weg über Cziasnau-Costau gegangen seien, der Versenderin diesen Weg mit dem Einwand abzuschneiben versucht, daß der Wechseltarif auf diese Strede nicht anwendbar sei, und dadurch die Polnische Staatsbahn zu dem geschilderten Verhalten veranlaßt. Dadurch habe sie Urt. 437 des Genfer Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 und Art. 1 und 11 (nebst den einheitlichen Ausarbestimmungen 1 und 2 311 Art. 11) des Anternationalen Übereinkommens über den Gisen-

bahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 verlett, da der Wechseltarif habe angewendet werden muffen, die Beklagte ihn aber schuldhaft nicht habe anwenden wollen. Eine Verletung ber bezeichneten Restimmungen bes Internationalen Übereinkommens liege auch darin. daß die Beklagte den Ausnahmetarif I für Brennstoffe des Tarifs Bolen-Bolen nur habe anwenden wollen, wenn die Sendungen mit polnischem Frachtbrief bis Dratigmühle und von da unter Benutung eines neuen Frachtbriefs bis Stettin aufgegeben murben. Die Absenderin Firma R. habe ihre Ansprüche gegen die Beklagte aus biesem Sachberhalt an die Empfängerin, die Firma G., abgetreten, die sie ihrerseits wieder an die Klägerin abgetreten habe. Die Kirma G. sei Spediteurin der Firma E. F. in B. gewesen, für beren Rechnung die Sendungen nach Stettin gegangen seien, und habe daher die Befugnis gehabt, beren Schabensersatansprüche geltend zu machen. Diese Befugnis habe sie ebenfalls auf die Mlägerin übertragen.

Im zweiten Rechtszug hat die Klägerin die Klage auch barauf gestütt, daß die Beklagte unter Verletung des Art. 437 des Genfer Abkommens für die Sendungen aus Polnisch-Oberschlesien keinen Tarif mit gleichen Sätzen wie für die Sendungen aus Deutsch-Oberschlesien erlassen habe. Hierdurch sei die Absenderin gezwungen gewesen, den Weg bis Kreuz über rein polnische Streden zu mablen, um ben boberen Saten zu entgeben, die enthalten feien im "Gisenbahn-Gütertarif für den Berbandsverkehr zwischen ben Stationen des Staatsbahndirektionsbezirks Kattowit einerseits und ben Stationen Deutschlands (ausgenommen ben Stationen bes Reichsbahndirektionsbezirks Oppeln) im Durchgange burch ben Reichsbahndirektionsbezirk Oppeln anderseits", im folgenden "Berbandstarif" genannt. Diese Streden habe bann aber bie Bolnische Staatsbahn nicht zur Verfligung gestellt. Deshalb habe ber Wea über Cziasnau-Costau-Leka-Dratigmühle eingeschlagen werden musien.

Diesem letzten Vorbringen gegenüber hat die Beklagte Klagänderung gerügt. Sie hat serner schon im ersten Rechtszug Widerklage erhoben mit dem Antrage auf Anersennung, daß der Klägerin aus den (im einzelnen aufgeführten) Abtretungen die darin genannten Ansprüche auf Kückahlung von angeblich zuviel gezahlter Fracht, herrührend aus den Kohlenversendungen des Jahres 1926 von Bolnisch-Oberschlesien nach Stettin über Lublinip-Costau-Kreuz, im Betrage von 10019,53 KM. nicht zuständen. Den Widerklageauspruch hat sie damit begründet, daß die Klägerin selbst in Höhe von minbestens 10019,53 KM. Beschwerden wegen angeblich zwiel erhobener Frachten aus dem Jahre 1926 für Sendungen von Polnisch-Oberschlesien nach Stettin über die genannten Stationen erhoben habe.

Die Mägerin hat die Unzulässigkeit der Widerklage gerügt und

ihre Abweisung beantragt.

Die Polnische Staatsbahn ist der Beklagten als Streitgehilfin

beigetreten und hat sich beren Anträgen angeschlossen.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen und nach dem Antrag der Widerklage erkannt. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfola.

Grunbe:

Die Klägerin hat den mit der Klage verfolgten Ansbruch als Schabensersakanspruch wegen unerlaubter Handlung und Verschuldens bei Vertragsschluß, überdies aber auch als Bereicherungsampruch bezeichnet. Bon diesen Rechtsgründen scheibet der lette ohne weiteres aus. Denn als die Leistung, durch die die Beklagte bereichert fein foll. kommen nur die von ihr erhobenen Frachtbeträge in Betracht. Diese aber hat die Beklagte nicht ohne rechtlichen Grund erlangt, sondern nach den klaren Angaben der Klägerin selbst im zweiten Rechtszug auf Grund der zu Recht bestehenden und gehörig veröffentlichten Tarife, die zur Zeit der Beförderung für die beförberten Kohlen auf dem benutten Wege anzuwenden waren und richtig angewendet worden sind. Es kann sich also nur darum handeln, ob die Klägerin wegen der von ihr der Beklagten und deren Streitgehilfin zur Last gelegten schuldhaften und unerlaubten Handlungen verlangen kann, so gestellt zu werden, wie sie gestanden hatte, wenn die Kohlen auf einem anderen Wege oder unter Anwendung ihr günstigerer Tarife befördert worden waren. Das ist aber ein Schadensersaganspruch wegen Verschuldens bei Vertragschluß und aus unerlaubter Handlung: ein anderer Rechtsgrund steht nicht in Frage.

Die Klägerin behauptet zunächst, daß die Streitgehilfin der Beklagten, die Polnische Staatsbahn, bei Abschluß der Frachtverträge schuldhaft gehandelt und sich einer unersaubten Handlung schuldig gemacht habe. Das Oberlandesgericht hat die Klage insoweit deshalb abgewiesen, weil aus diesen Gründen nicht die Beklagte, sondern nur

die Polnische Staatsbahn im Prozekwege in Anspruch genommen werden könne. Dem ist zuzustimmen. Maßgebend ist das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 mit seinen Underungen und Ergänzungen (J.U.) zufolge Beitritts der Republik Bolen zu diesem Übereinkommen (Bekanntmachung vom 9. Februar 1922, RGBl. 1922 S. 210) und gemäß Art. 437 des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 sowie der Ausführungsbestimmung 1 dazu. Nach Art. 27 Abs. 3 K. U. können gegen die Beklagte als biejenige Bahn. welche die Güter zulet mit den Frachtbriefen übernommen hat, im Wege der Klage nur Unsprücke aus dem internationalen Frachtvertrage gerichtet werden, insoweit allerdings auch, wenn sie nicht in ihrem Betriebe entstanden sind. Ein Anspruch, ber aus einer unerlaubten Handlung hergeleitet wird, ist aber unzweiselhaft kein Anspruch aus einem Frachtvertrage. Eher ließe sich diese Ansicht für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluß vertreten. Das ist der Standpunkt der Mägerin, die sich auf das zu den Akten eingereichte Gutachten von Dr. Otto Loening, auf das Schrifttum und die neuere Rechtsprechung des Reichsgerichts beruft. Die Frage kann indessen nicht auf Grund allgemeiner rechtsbegrifflicher Erwägungen darüber beantwortet werden, ob ein Anspruch wegen Verschuldens bei Abschluß eines Vertrages als vertraglich ober als aukervertraglich zu gelten hat, sondern nur im Wege der Auslegung des Internationalen Übereinkommens. Dies hat Loening versucht; ihm kann darin aber nicht gefolgt werden. Er stütt sich vornehmlich auf Art. 30 A.A., entnimmt ihm, daß Anweisungen der Eisenbahn oder des Absenders bei Vertragsschluß unter Umständen eine vertragliche Haftung begründen, und zieht daraus den Schluß, daß im allgemeinen, falls nicht besondere Umstände vorlägen, in Art. 27 Abs. 3 J. A. unter Ansbrücken aus dem Frachwertrag auch solche wegen Verschuldens beim Vertragsschluß zu verstehen seien. Ob er sich hierfür mit Recht auf Eger, I.U. 3. Aufl. S. 316 mit S. 302 beruft, ift zum minbesten zweifelhaft. Denn dort ist S. 316 unter Nr. II in ben letten brei Gögen nur von Ansprüchen die Rede, die nicht aus dem internationalen Gisenbahnfrachtvertrag hervorgehen, und nur für solche soll, wie es scheint, die im letten Sat dieses Absates enthaltene Bezugnahme auf die Erläuterungen bei Art. 25 (richtig 26) Anm. 144 S. 301—302 gelten. In Bezug genommen sind danach nur die Erläuterungen, die sich auf

S. 301 und 302 unter IV 1 finden, wo die Rechte aufgezählt werden. welche nicht aus dem internationalen Eisenbahnfrachtvertrag im Sinne des Art. 26 J. U. entspringen. Nicht in Bezug genommen sind dagegen die Erläuterungen unter Nr. 2 auf S. 302 und 303, die sich mit ben aus dem internationalen Eisenbahn-Frachtvertrage entspringenden Rechten beschäftigen. Unter dieser Rr. 2 steht aber gerade die Stelle, auf die sich Loening in seinem Gutachten beruft, indem dort zu ben aus dem internationalen Eisenbahnfrachtvertrag entspringenden Rechten im Sinne des Art. 26 auch gerechnet werden Rechte "aus ber Auflage gesetz und reglementswidriger Transportbedingungen". Sollten die Bemerkungen Egers aber die ihnen von Loening beigelegte Bedeutung haben, so konnte ihnen nicht zugestimmt werden. Denn was für die Auslegung einzelner anderer Bestimmungen bes Internationalen Übereinkommens zutreffen mag, kann nicht ohne weiteres auf die Bestimmung in Art. 27 Abs. 3 übertragen werben. Art. 27 begründet eine Haftungsgemeinschaft aller an einer internationalen Gifenbahnbeforderung beteiligten Bahnen für die Ausführung der Beförderung nach Inhalt des Frachtbriefes, die entgegen der Regelung auf anderen Rechtsgebieten nur voraussett, daß eine Bahn, wie es in Abs. 2 heißt, bas Gut mit bem ursprünglichen Frachtbrief übernimmt. Dadurch tritt sie lediglich "nach Maßgabe des letteren" in den Frachtvertrag ein und übernimmt die selbständige Verpflichtung, "den Transport nach Inhalt des Frachtbriefes auszuführen". Hierauf beschränkt sich aber auch ihre aus der Übernahme bes Guts mit dem ursprünglichen Frachtbrief entstehende Verpflichtung. Sie haftet also selbständig dafür, daß das Gut ohne Verlust, Beschäbigung ober Verspätung in ber aus bem Frachtbrief ersichtlichen Beschaffenheit und Menge nach Maßgabe bes ursprünglichen Frachtvertrages beforbert wird und in die Sande des Empfangers gelangt, auch wenn schädigende Ereignisse nicht bei ihr, sondern bei einer ber anderen beteiligten Bahnen eingetreten find. Diese Saftung fam im Einzelfall zu weitgehenden Folgen führen, ift aber noch erträglich, weil die übernehmende Bahn sich bei Ubernahme bes Guts von seinem Borhandensein, seiner Menge und seiner Beschaffenheit überzeugen und aus den Angaben des Frachtbriefs ausreichend ersehen kann, welche Verpflichtungen sie eingeht. Daran aber wurde es völlig fehlen, wenn man fie für alle Schäben verantwortlich machen wollte, bie burch ein Verschulben bei Abschluß des Frachtvertrags ber-

jenigen Babn entstanden sind, die das Gut mit dem Frachtbrief zur Beförderung angenommen hat. Daß die am Internationalen Übereinkommen beteiligten Staaten die Haftung der Bahn, die das Gut mit bem Frachtbrief übernimmt, auf den Ersan von Schäben batten erstreden wollen, die durch Verschulden einer vorangegangenen Bahn bei Abschluß des Frachtvertrags entstanden wären, kann deshalb nicht ohne weiteres angenommen werden. Gine solche Absicht wäre aller Wahrscheinlichkeit nach in der Fassung des Übereinkommens flar zum Ausdruck gebracht worden. Daran fehlt es aber. Aus ben beiden ersten Absätzen des Art. 27 geht eine solche Absicht nicht, jedenfalls nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit hervor. Der dritte Absat des Art. 27 erweitert aber die Haftung nicht, sondern berordnet vielmehr insofern eine Einschränkung des Grundsates der Gesamthaftung, als danach die Ansprüche aus dem internationalen Frachtvertrage im Wege der Klage nicht gegen alle an der Beförberung beteiligten Bahnen, sondern nur gegen bestimmte einzelne von ihnen erhoben werden können. Die Worte im Art. 27 Abs. 3 "Ansprüche aus dem Frachtvertrage" sind daher nicht in dem weiten Sinne zu verstehen, ben ihnen Loening beilegt. Es ist vielmehr ber freilich nicht näher begrundeten Ansicht von Seligsohn zuzustimmen, der in seinem Kommentar zu dem neuen internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr A 3 zu Art. 42 Ansbrüche wegen schuldhaften Verhaltens bei Abschluß des Vertrags von der Regelung des Art. 42 ausnimmt.

Das Ergebnis ist hiernach, daß die Mage sich als unbegründet erweist, soweit sie auf das Verhalten der Polnischen Staatsbahn gestützt ist.

Soweit der Klaganspruch aus unerlaubten Handlungen der Beklagten selbst hergeleitet worden ist, hat ihn die Klägerin in den beiden ersten Kechtszügen in derschiedener Weise begründet. Im zweiten Kechtszug hat sie geltend gemacht, daß die Beklagte unter Berletzung des Art. 437 des Genser Abkommens und der Aussführungsbestimmung 2 dazu es unterlassen habe, sür die Sensdungen aus Polnisch-Oberschlessen einen Taris mit gleichen Sähen wie für die Sendungen aus Deutschschlessen zu erlassen. Dadurch will sie genötigt gewesen sein, den teureren Weg über Kreuzzu wählen. Die Beklagte hat diesem Vordringen als einer unzulässigen Klagänderung alsbald widersprochen, und das Bernsungs-

gericht hat sich dem angeschlossen und deshalb eine Brüfung der Klage aus diesem Gesichtsbunkt unterlassen. Die Revision versucht, hiergegen anzukämpfen: sie kann indessen damit keinen Erfolg haben. Ru der in der Revisionsbegründung vertretenen Auffassung, das Berufungsgericht gehe irrigerweise davon aus, daß die Klage unrichtige Nichtanwendung eines Tarifs rüge, bietet das angefochtene Urteil keinen Anlak. Die Frage der Klaganderung ist darin vielmehr unter zutreffender Würdigung des Vortrags der Klägerin und von richtigen rechtlichen Gesichtsvunkten aus geprüft worden. Allerdings ist es nach § 268 Nr. 1 RBO. als eine Anderung der Klage nicht anzusehen, wenn die tatfächlichen oder rechtlichen Anführungen ergänzt oder berichtigt werden, ohne daß der Klagegrund geändert wird. Den Magegrund bilden aber nicht bloß allgemeine Angaben über das Rechtsverbältnis, aus dem der Klagansvruch hergeleitet wird, oder die Bezeichnung einer Gesetzesvorschrift, die der Beklagte verlett haben soll, sondern die Summe derienigen Tatsachen, die in Verbindung mit einem bestimmten Rechtssatz geeignet und erforderlich finds den Ansbruch als in der Berson des Klägers entstanden und zugleich als durch den Beklagten verletzt erscheinen zu lassen. Deshalb ist es für die zur Entscheidung stehende Frage ganz ohne Belang, daß in der Mageschrift nach Erörterung verschiedener rechtlicher Gesichtsvunkte gesagt ist, der Ansbruch werde "auf alle sonstigen etwa in Betracht kommenden Rechtsgründe" gestütt. Ebensowenig ist ber Rlagegrund schon damit hinreichend bezeichnet worden, daß in der Mage die Art. 436flg. des Genfer Abkommens und in einem Schriftsat Art. 437 dieses Abkommens als diejenigen Gesetzesvorschriften genannt worden sind, welche die Beklagte verletzt haben soll. Erforderlich war vielmehr die Angabe der Tatsachen, in denen die behauptete Gesehesverlehung liegen soll. Was hierzu im ersten Rechtszug geltend gemacht worden ist, enthält aber nicht die in der Berufunasinstanz aufgestellte Behauptung, die Beklagte habe Art. 437 des Genfer Abkommens dadurch verlett, daß sie es unterlassen habe, für die Sendungen aus Polnisch-Oberschlesien einen Tarif mit gleichen Sätzen wie für die Sendungen aus Deutsch-Oberschlesien zu erlassen. Es handelt sich hierbei um die Einführung eines völlig neuen Klagegrundes, nicht nur um eine Ergänzung ober Berichtigung bessen, was im ersten Rechtszug zur Stütze besselben Magegrundes bereits vorgetragen worden war, also um eine in der Berufungsinftanz beim Wiberspruch ber Beklagten unzulässige Ragänderung.

Was die auf Verschulden der Beklagten gestützte Klagebegründung im übrigen, b. h. soweit ihr nicht die Einrede der Klaganderung entgegensteht, anlangt, so soll zur Klärung der in Betracht kommenden Verhältnisse zunächst solgendes bemerkt werden. Art. 435, 436 des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 (RGBl. II S. 434) betreffen lediglich den oberschlesischen Wechselverkehr, d. h. den Eisenbahnverkehr zwischen den Stationen der Deutschen Reichsbahndirektion Oppeln und den Stationen der Polnischen Eisenbahndirektion Kattowitz, sei es daß er sich unmittelbar ober über Streden des einen ober des anderen dieser Gisenbahnnete vollzieht. Er kommt hier nicht in Betracht. Art. 437 des Abkommens bezieht sich auf den Eisenbahnverkehr zwischen dem Eisenbahnnet der polnischen Eisenbahndirektion Kattowip und den übrigen deutschen Eisenbahnen über das Eisenbahnnet der Reichsbahndirektion Oppeln. Für biesen Verkehr ist ber sog. "Berbandstarif" erlassen worden. Ferner bestehen ber sog. "Wechseltarif" und ber sog. "Tarif Bolen-Bolen".

Die Rlägerin hat nun den Klaganspruch damit begründet, daß die Beklagte zu Unrecht die Anwendung des Wechseltarifs — nicht etwa bes Verbandstarifs - auf Sendungen von Rohlen, die auf dem Wege Lublinit-Cziasnau-Costau-Leka-Drakiamüble-Kreuz nach Stettin befördert würden, abgelehnt und dadurch die Bolnische Staatsbahn veranlagt habe, anzuordnen, dag daftir in den Frachtbriefen die Anwendung des Tarifs Bolen-Bolen vorgeschrieben werden musse. Dieses Vorbringen ist nicht schlussig. Der Wechseltarif ist nach Na. 2 2061. 2 ber Eingangsbestimmungen auf solche Senbungen nur anwendbar, wenn seine Anwendung in dem Frachtbrief ausbrudlich vorgeschrieben ist. Das ist in den vorliegenden Källen nicht geschehen. Ferner bezieht sich der Wechseltarif überhaupt nicht auf bie Beforberung von Gütern mit der Gienbahn über die Strecke Costau-Leka-Dratigmühle. Sie könnte, da der den Gegenstand der Mage bildende Verkehr bei mehrmaligem Grenzübergang zwischen Berfand- und Empfangsland stattgefunden hat, nur eine Durchgangsstrede im Sinne der Abteilung B Abschnitt I Nr. 7 des Tarifs sein. Das ist aber nicht der Kall, da sie in dem folgenden Abschnitt III als Durchgangsstrede nicht genannt ist. Daß hier die Durchgangsstreden

abschließend und vollständig aufgeführt sind, kann nach der Fassung "Alls Durchgangsstreden kommen in Betracht" nicht zweiselhaft sein. Auf Grund des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien ist, wie das Oberlandesgericht zutreffend annimmt, dieser Wechseltarif nicht erlassen worden, weshalb das Abkommen nicht dadurch verletzt worden sein kann, daß die Beklaate die Anwendung des Weckseltarifs abgelehnt hat. Ebensowenia ist ersichtlich, inwiesern der Beklaaten eine Berletzung der Art. 1 und 11 J.Ü. und der einheitlichen Zusatbestimmungen Nr. 1 und 2 zu dem letzten Artikel zur Last fallen soll. Der Tarif Polen-Polen war für die in Rede stehenden Sendungen ebenfalls nicht anzuwenden, da er nicht für den Berkehr zwischen Polen und Deutschland gilt. Außerdem ist bort im Teil I Abt. A Abschnitt II § 4 vorgeschrieben, daß an Stelle des internationalen Frachtbriefs der Frachtbrief der Versandbahn zu verwenden ist, während in den vorliegenden Fällen internationale Frachtbriefe benutt worden sind. Es ist daher der Standpunkt der Beklagten zutreffend, daß der Tarif Polen-Polen nur anzuwenden gewesen wäre, wenn die Sendungen bis Drazigmühle mit polnischen Frachtbriefen und von dort mit neuen Frachtbriefen aufgegeben worden waren.

Die Mage erweist sich hiernach in vollem Umfang als unbegründet, und die Revision, soweit sie den Maganspruch betrifft, unterliegt der Aurückweisung.

Dagegen beruht, wie der Revision zuzugeben ist, die Entscheidung des Berufungsgerichts über die Widerklage insofern auf Rechtsirrtum, als es abgelehnt worden ist zu prüfen, ob die neue Behauptung, die Beklagte habe es entgegen dem Art. 437 des Genfer Abkommens unterlassen, für Sendungen aus Polnisch-Oberschlesien einen Tarif mit den gleichen Sätzen wie für Sendungen aus Deutsch-Oberschlesien aufzustellen, geeignet ist, die Ansprüche zu begründen. deren sich die Mägerin berühmt hat und die den Gegenstand der Widerklage bilden. Der Grund für die Erhebung der Widerklage. den das Berufungsgericht angibt, das Bestreben, eine Entscheidung des Reichsgerichts zu ermöglichen, ist für diese Krage ohne jede Bedeutung, und rechtsirrig ist die Annahme, daß sich der Antrag der Widerklage nur auf die Begründungen des geltend gemachten Anspruchs erstrede, über die auf die Mage zu entscheiden sei, also nicht auf die im zweiten Rechtszug neu vorgebrachte Tatsache, die wegen Magänderung nicht berücklichtigt werden könne. Denn der Antrag der Widerklage begehrt die Feststellung, daß der Klägerin die darin bezeichneten Ansprüche nicht zustehen, ohne Beschränkung auf einen bestimmten Klagegrund. Demgemäß hat das Landgericht auch erstannt. Würde dieses Urteil rechtskräftig, so würde die Klägerin gemäß 322 Ubs. 1 BPO. die in der Widerklage bezeichneten Ansprüche überhaupt nicht mehr geltend machen können, auch nicht mit der Begründung als Schadensersapansprüche, weil es die Beklagte entgegen dem Urt. 437 des deutschzensischen Abkommens über Oberschlessen unterlassen habe, für Kohlensendungen aus Polnisch-Oberschlessen Tarif mit den gleichen Sähen wie für Sendungen aus Deutsch-Oberschlessen aufzustellen.

Indessen erweist sich das Urteil des Berufungsgerichts im Ergebnis auch zur Widerklage als zutreffend. Es ist nämlich nicht anzuerkennen, daß die Bestimmungen des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien, auf die sich die Klägerin beruft, die Schadensersagansprüche, deren sie sich berühmt hat, zu begründen geeignet sind. Die Art. 435 und 436 des Abkommens betreffen nur ben sog. oberschlesischen Wechselverkehr, der, wie bereits gesagt, hier nicht in Betracht kommt. In Art. 438 ist der Grundsatz der freien Ausübung des Hobeitsrechts iedes der beiden vertragschließenden Staaten ausgesprochen, soweit nicht in demselben (VIIL) Titel ("Eisenbahnen" betreffend) ein anderes bestimmt worden ist. Nach Art. 439, auf den die Revision besonderes Gewicht gelegt hat, soll jeder Tarif, der im Abstimmungsgebiet Geltung haben wird, auf Waren gleicher Art angewandt werden, die aus Polen, Deutschland oder aus irgendeinem anderen Lande kommen oder dorthin bestimmt sind. Gine Verpflichtung der Beklagten, für Sendungen aus Volnisch-Oberschlesien einen Tarif mit den aleichen Sätzen wie für Gendungen aus Deutsch-Oberschlessen aufzustellen, ergibt sich daraus nicht. Das geht auch aus Art. 437 nicht hervor, in dem lediglich erklärt wird, daß im beiberseitigen Einvernehmen der Bertragstaaten für den Berkehr auf den Normaliburbahnen zwischen dem Gisenbahnnet der polnischen Direktion (Kattowik) und den übrigen deutschen Eisenbahnen über das Eisenbahnnetz der deutschen Direktion (Oppeln) für die im Interesse bes Wirtschaftslebens des Abstimmungsgebiets besonders wichtigen Berkehrsartikel direkte Tarife eingeführt werden sollen. Eber lieken sich zur Stüte der Ansprüche der Klägerin die Ausführungsbestimmung 2 zu Art. 437 heranziehen. Denn baraus ergibt sich

als Vereinbarung zwischen Deutschland und Volen, daß für gewisse Waren, darunter Steinkohlen, in demselben Umfang und unter denselben Bedingungen wie jeweils für den Verkehr zwischen dem Eisenbahnnet der deutschen Direktion (Oppeln) und den übrigen deutschen Eisenbahnen dirette Tarife für den Verkehr zwischen dem Eisenbahnnete der polnischen Direktion (Kattowit) und den übrigen deutschen Eisenbahnen aufgestellt und gleichzeitig mit den Tarifen für den Wechselverkehr zwischen den beiden Gisenbahnnepen eingeführt werden sollen. Aber diese Bestimmung kann nicht als ein Schutgeset im Sinn des § 823 Abs. 2 BUB. angesprochen werden. Denn es erhellt baraus nicht, daß ihre Bedeutung weiter gehen soll als eben die eines völkerrechtlichen Vertrags, bei dem, wie es sich von selbst versteht, sich jeder der beiden Staaten von dem Bestreben hat leiten laffen, einen Rechtszustand herbeizuführen zum Schute ber Gefamtheit seiner Angehörigen. Es ist nicht ersichtlich, daß daneben auch der einzelne Staatsbürger oder bestimmte Areise der Bevölkerung dadurch unmittelbar geschützt werden sollen. Das Gleiche gilt übrigens auch für die Bestimmungen in den Art. 437 und 439 des Abkommens. Das in RG3. Bb. 117 S. 280flg. veröffentlichte Urteil bes Senats bezieht sich auf § 18 der Ausführungsbestimmungen zu Art. 435 des Abkommens, der wesentlich anders gefaßt ist und nicht nur eine Vertragsabrede über noch zu treffende Magnahmen enthält, sondern unmittelbar anordnet, daß der Güterverkehr auf bestimmten Bahnstreden für Kohlen und gewisse andere Güter grundsätzlich frei sei von allen Eisenbahngebühren für Zollabsertigung und von ähnlichen Waaben.

Endlich ist auch die Ansicht der Nevision abzulehnen, daß die Beklagte gemäß § 278 BGB. das Verschulden der Polnischen Staatsbahn zu vertreten habe. Dafür geben weder das deutsch-polnische Wdommen über Oberschlesien, insbesondere in den Art. 396 sig., noch das Internationale Abereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr einen Anhalt.